

Übung aus Zivilverfahrensrecht

Februar 2018

Fall 1 (1. Februar 2018)

Nach dem bereits über die Air Deutschland & Co KG, beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin, Deutschland) ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, steht nun auch für die Konzerntochter Klaus Luftfahrt GmbH eine Insolvenzeröffnung im Raum. Klaus betreibt im Rahmen der Air-Deutschland-Gruppe eine Ferienfluglinie. Der Sitz der Klaus Luftfahrt GmbH befindet sich am Flughafen Wien. Die Fluglinie betreibt dort auch Büros, in denen unter anderem das Rechnungswesen geführt wird. Etwa 80% der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter unterliegen österreichischem Recht. Klaus verfügt über eine österreichische Betriebsgenehmigung, die Überwachung der Lufttüchtigkeit ihrer Flugzeuge erfolgt daher durch die österreichische Aufsichtsbehörde. Die Klaus Luftfahrt GmbH ist in Österreich steuerpflichtig. Die Tickets für Flüge mit Klaus wurden stets von der Muttergesellschaft Air Deutschland verkauft, Klaus betreibt kein eigenes Vertriebssystem. Fluggäste die Tickets für Air Klaus kauften, schlossen daher stets Verträge mit der Air Deutschland & Co KG. Ein Großteil der Flugzeuge der Klaus ist in Deutschland stationiert, die überwiegende Zahl der Flüge wird auch von dort aus abgewickelt. Alle wesentlichen geschäftlichen und strategischen Entscheidungen wurden in der Zentrale der Air Deutschland in Berlin getroffen. Dort sind bzw waren auch etwa 140 Mitarbeiter der Air-Deutschland-Gruppe (die allesamt nicht bei der Klaus GmbH, sondern bei in Berlin ansässigen Konzerngesellschaften beschäftigt sind) mit der Ausführung von verschiedenen Tätigkeiten beschäftigt, die der Aufrechterhaltung des Flugbetriebes von Klaus dienen.

- a) Die Klaus Luftfahrt GmbH beantragt am 22. Dezember 2017 beim Amtsgericht Charlottenburg die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über ihr eigenes Vermögen und führt in ihrem Antrag unter anderem die oben dargestellten Tatsachen aus. *Sind deutsche Gerichte für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig?*
- b) Mit Beschluss vom 22. Dezember 2017 bestellt das Amtsgericht Charlottenburg einen vorläufigen Insolvenzverwalter und spricht aus, dass die Schuldnerin nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters über ihr Vermögen bestimmen dürfe. In dem Beschluss bejaht das Amtsgericht Charlottenburg außerdem seine internationale Zuständigkeit gem Art 3 Abs 1 EuInsVO. Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Gesellschaft liege nämlich in Deutschland. *Eine Gläubigerin der Klaus Luftfahrt GmbH ist der Meinung, dass das Insolvenzverfahren eigentlich in Österreich geführt werden müsste. Was kann sie tun?*